

# Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte



Zweiter Band: Königreich Preußen



Duncker & Humblot *reprints*



# Schriften

des

## Vereins für Socialpolitik.

---

118. Band.

Verfassung und Verwaltungsorganisation  
der Städte.

---

Zweiter Band.

Königreich Preußen. Zweiter Band.



Leipzig.

Verlag von Duncker & Humblot.

1906.

Verfassung  
und  
Verwaltungsorganisation  
der Städte.

Zweiter Band.

**Königreich Preußen.**

Zweiter Band.

Mit Beiträgen von

P. Fuß, H. Adler und P. Troje.

---

Im Auftrag des Vereins für Socialpolitik  
herausgegeben.



**Leipzig,**

Verlag von Duncker & Humblot.

1906.

**Das Übersehungsrecht wie alle andern Rechte sind vorbehalten.**

## **Vorbemerkung.**

Leider muß der Bericht über die Verfassung und Verwaltungsorganisation der Stadt Hannover, der dem Berichte des Herrn Bürgermeisters Troje über die Städte der Provinz Hannover folgen sollte, ausfallen. Herr Professor Dr. Kettler, Direktor des Statistischen Amtes der Stadt Hannover, hatte freundlichst die Bearbeitung dieses Berichtes übernommen. Er hat auch, wie er dem Unterzeichneten auf seine Anfrage mitteilte, einen solchen Bericht (als nicht eingeschriebene Sendung) im Herbst 1905 übersandt, der Bericht ist aber nicht angekommen und über sein Schicksal war nichts in Erfahrung zu bringen. Herr Professor Dr. Kettler hat sodann wiederholt die alsbaldige neue Anfertigung eines Berichtes fest zugesagt, leider ist aber trotzdem die Lieferung nicht erfolgt, so daß die Veröffentlichung über die Städte der Provinz Hannover ohne den zweiten Teil erfolgen muß.

**Loening.**



# Inhaltsverzeichnis.

Vorbemerkung von Professor Dr. C. Voening . . . . .	Seite V
---	------------

## Königreich Preußen. Zweiter Band.

### I. Schleswig-Holstein mit besonderer Berücksichtigung der Stadt Kiel.

Bearbeitet von P. Fuß, Oberbürgermeister der Stadt Kiel.

Vorbemerkung . . . . .	3
I. Stadtgebiet. Einwohnerschaft. Bürgerschaft . . . . .	5
II. Vertretung der Bürgerschaft . . . . .	11
III. Gemeindevorstand und Gemeindebeamte . . . . .	44
IV. Verhältnis des Gemeindevorstandes zu der Gemeindevertretung . . . . .	55
V. Heranziehung der Bürger zu anderweiten städtischen Ehrenämtern . . . . .	63
VI. Verhältnis der Stadt zu den umliegenden Landgemeinden . . . . .	66
VII. Verhältnis der Städte zu der Staatsregierung . . . . .	74

### II. Soziale Gliederung der Bevölkerung, Verfassung und Verwaltung der Stadt Frankfurt am Main.

Von Dr. Franz Adler, Frankfurt am Main.

Einleitung: die wirtschaftliche Bedeutung der Stadt Frankfurt am Main . . . . .	85
I. Die soziale Gliederung der Bevölkerung . . . . .	88
II. Die Verfassung der Stadt Frankfurt am Main . . . . .	105
III. Die Verwaltung der Stadt Frankfurt am Main . . . . .	130
IV. Verhältnis der Stadt zu den Vororten . . . . .	144



**III. Erhebungen über die rechtlichen und sozialen Grundlagen,  
sowie über die Verfassung und Verwaltungsorganisation  
der Hannoverschen Städte.**

**A. Im Allgemeinen.**

Von Bürgermeister **H. Troje** in Einbeck.

	Seite
Vorbemerkung . . . . .	151
I. Das Stadtgebiet. Die Einwohnerchaft . . . . .	153
II. Vertretung der Bürgerchaft . . . . .	162
III. Gemeindevorstand und Gemeindebeamte . . . . .	171
IV. Verhältnis des Gemeindevorstandes zu der Gemeindevertretung . . . . .	186
V. Heranziehung der Bürger zu anderweiten städtischen Ehrenämtern . . . . .	193
VI. Verhältnis der Stadt zu den umliegenden Landgemeinden . . . . .	195
VII. Verhältnis der Städte zu der Staatsregierung . . . . .	200
VIII. Soziales . . . . .	207

**Schleswig-Holstein,**  
mit besonderer Berücksichtigung der Stadt Kiel.

Bearbeitet

von

**P. Fuß,**

Oberbürgermeister der Stadt Kiel.

— —

## Abkürzungen.

a. a. D. . . . .	am angeführten Orte.
Bez. Aussch. u. B. A. . . . .	Bezirksausschuß.
Fr. St. D. . . . .	Gemeindeverfassungsgesetz für die Stadt Frankfurt a/M. vom 25. März 1867 (G. S. S. 401).
Ges. . . . .	Gesetz.
Ges. S. . . . .	Gesetzsammlung.
Hann. St. D. . . . .	Hannoversche revidierte Städteordnung von 24. Juni 1858 (Hann. G. S. S. 141).
H. N. St. D. . . . .	Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 (G. S. S. 254).
R. D. Stat. . . . .	Ortsstatut der Stadt Kiel in der Fassung vom 24. April /12. Mai 1903.
L. G. D. . . . .	Landgemeindeordnung.
D. Stat. . . . .	Ortsstatut.
D. St. D. . . . .	Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preussischen Monarchie vom 30. Mai 1853 (G. S. S. 261).
D. V. G. . . . .	Oberverwaltungsgericht.
D. V. G. E. . . . .	Entscheidungen des Königl. Preuss. Oberverwaltungs- gerichts.
Pr. V. Bl. . . . .	Preussisches Verwaltungsblatt (Berlin, Heymanns Verlag).
Reg. Präf. . . . .	Regierungspräsident.
R. G. D. . . . .	Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.
Rh. St. D. . . . .	Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. (G. S. S. 406).
Schlesw. Holst. u. Schl. Holst.	Schleswig-Holstein.
Schl. Holst. L. G. D. . . . .	Landgemeindeordnung für die Provinz Schleswig- Holstein vom 4. Juli 1892 (G. S. S. 155).
Schl. Holst. St. D. . . . .	Gesetz, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig- Holstein vom 14. April 1869 (G. S. S. 589).
St. D. . . . .	Städteordnung.
W. St. D. . . . .	Städteordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 (G. S. S. 237).
Zust. Ges. . . . .	Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (G. S. S. 237).

## Vorbemerkung.

---

Die nachstehende Arbeit kann und will nicht den Anspruch erheben, ihren Gegenstand in wissenschaftlicher Gründlichkeit und ausgefeilter Form dargestellt zu haben. Sie hat in ihren verschiedenen Abschnitten ebenso viele Verfasser, die sämtlich der Kieler städtischen Verwaltung angehören und ihre Beiträge inmitten anstrengender, zum Teil aufreibender amtlicher Tätigkeit geliefert haben. Unter diesen Voraussetzungen wird der Mangel an Einheitlichkeit in der Auffassung wie in der Abfassung entschuldigt werden müssen, da die allerdings in eine Hand gelegte Schlußredaktion doch nicht mehr vermochte, als die auffälligsten Widersprüche und Wiederholungen aus den einzelnen Aufsätzen zu beseitigen.

Auf einen noch schwereren Vorwurf sind die Verfasser vorbereitet. Die von ihnen erörterten Fragen greifen so unmittelbar in den Kampf der täglichen Berufsarbeit kommunaler Beamten ein, daß trotz bester Absicht nicht durchweg die kühle Objektivität erreicht werden konnte, mit der eine rein theoretische Betrachtung solchen Fragen gegenüberzutreten würde. Daß dieser nicht leicht wiegende Fehler durch eine größere Lebendigkeit der Erörterung und durch den häufigen Hinweis auf eigene Erfahrung einigermaßen ausgeglichen wird, sind die Verfasser mehr geneigt zu hoffen als zu behaupten.

Hier und da sind sie zu einer ungünstigen Kritik des durch die Schleswig-Holsteinische Städteordnung von 1869 begründeten Rechtszustandes genötigt gewesen. Diese Kritik soll jedoch in keiner Weise der verdienten Achtung Abbruch tun, die nach der Überzeugung der Verfasser das genannte Gesetz in der ganzen Provinz genießt. Vielmehr schließen sich die Verfasser gern der dankbaren Anerkennung an, die der jetzige Nestor der Kieler Juristenfakultät, Geheimer Justizrat Professor Dr. Haenel, für seine erfolgreiche Vorkämpferschaft um die eigenartige Ausgestaltung dieses Gesetzes gefunden und die ihm den Ehrennamen des Vaters der Schleswig-Holsteinischen Städteordnung eingetragen hat. Aber in damals

nicht zu ahnender Weise haben die kommunalpolitischen und besonders die wirtschaftlichen Verhältnisse, wie überall in Deutschland, so auch in unserer Provinz durchgreifende Umwandlungen erfahren, die einen wesentlichen Teil der Voraussetzungen vernichteten, von denen ausgehend man seiner Zeit die Bewahrung einheimischer Rechtsübung oder die mutige Ausgestaltung liberaler Wünsche gegenüber den uniformierenden Tendenzen preußischer Gesetzgebung durchgesetzt hatte.

In dem Maße, als mehr und mehr die Verfechtung der materiellen Interessen in den Vordergrund der kommunalpolitischen Gegensätze getreten ist, sind die Unzuträglichkeiten gewachsen, die sich aus einem Mißbrauch der ungliederten Heranziehung der gesamten Bürgerschaft zur direkten Wahl beider städtischer Kollegien sonst nur gelegentlich ergeben haben. Dem hierauf bezüglichen Abschnitt unserer Arbeit hat deshalb ein so großer Raum bewilligt werden müssen, daß die übrigen Abschnitte Kürzungen erfahren haben, die ohne diese Erklärung befremden dürften.

Kiel, im November 1905.

## I.

# Stadtgebiet. Einwohnerschaft. Bürgerschaft.

### 1. Stadtgebiet.

Das Stadtgebiet wird begrifflich durch den § 2 Schl.-Holst.-St.-O. bestimmt, welcher lautet:

„Den städtischen Gemeindebezirk (Stadtbezirk) bilden alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben.

Die Bezeichnung der einzelnen Bestandteile des Stadtbezirks und der hinfichts ihrer Zugehörigkeit zu dem letzteren etwa bestehenden besonderen Verhältnisse bleibt dem Ortsstatut vorbehalten.“

In Ausführung des 2. Absatzes dieses § 2 lautet das O.Stat. der Stadt Kiel in seiner jetzt gültigen Fassung vom 24. April/12. Mai 1903:

„Den städtischen Gemeindebezirk bilden alle diejenigen Grundstücke, welche in das Flurbuch des Stadtbezirks Kiel eingetragen sind und der Kieler Hafen mit seinen Vorstränden in dem durch landesherrliche Privilegien bestimmten Umfange.

Sämtliche Teile des Stadtbezirks unterliegen der städtischen Gemeindeverwaltung, jedoch der Hafen mit denjenigen Beschränkungen, welche sich aus der Eigenschaft desselben als Reichskriegshafen und aus der dem Staate zustehenden Aufsicht über Seehäfen ergeben, und der Hof Hammer, sowie einige Grundstücke der früheren Gemeinde Wit (Steenbek) mit der Beschränkung, daß sie einem anderen Schuldistrikte zugelegt sind.“

Trotzdem hiernach der Kieler Hafen mit seinen Vorstränden ortstatutarisch, also mit Genehmigung des Bezirksausschusses (in der älteren gleichlautenden Fassung mit Genehmigung der damals zuständigen Bezirksregierung) als Teil des Stadtbezirks anerkannt worden ist, hat die königliche Staatsregierung (zuerst ausdrücklich durch Verfügung des Regierungspräsidenten vom 13. Mai 1896) die Zugehörigkeit des Hafens zum Stadtbezirk verneint.

Der Stadt würde dagegen nach § 2 Zust.-Ges. die Anrufung des Verwaltungsfreitverfahrens zustehen. Dabei dürfte sie sich freilich kaum